

05.10.92

Wi - AS - Fz - G - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom
2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum
(EWR-Ausführungsgesetz)

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)** und
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Nach Artikel 64
(§ 14 Abs. 4 und § 44a Abs. 2 Gesetz über das Kreditwesen)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren
Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit
auch eine Änderung von § 14 Abs. 4 und § 44a Abs. 2 des
Kreditwesengesetzes notwendig ist.

Begründung:

In den beiden genannten Vorschriften des
Kreditwesengesetzes wird auf zwischenstaatliche
Vereinbarungen bzw. Richtlinien der Europä-
ischen Gemeinschaft Bezug genommen. Insbesonde-
re für die Tätigkeit der Deutschen Bundesbank
nach § 14 Abs. 4 und des Bundesaufsichtsamtes
für das Kreditwesen nach § 44a Abs. 2 erscheint
es angezeigt, eine entsprechende Anpassung im
Hinblick auf das EWR-Abkommen vorzunehmen.

Ausgeliefert am

06. OKT. 1992

AS 2. Nach Artikel 101
(3 § Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in das Ausführungsgesetz nicht auch eine Ergänzung des § 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Bezugnahme auf die anderen Vertragsstaaten des Abkommens bzw. auf deren Staatsangehörige) aufgenommen werden sollte.

B

3. Der **Finanzausschuß**,
der **Gesundheitsausschuß**,
der **Ausschuß für Kulturfragen** und
der **Rechtsausschuß**
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.